

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Schaufensterschilder, betr. Wegfall der Luxussteuer. Die in der vorigen Nummer bereits erwähnten neuen Schilder mit dem Text: „Keine Luxussteuer mehr! Die Preise sind entsprechend herabgesetzt“ sind mit Rundschreiben Nr. 108 inzwischen den Innungen übersandt worden. Wir bitten unsere Mitglieder, die Schilder bei der für sie zuständigen Vereinigung anzufordern.

Die den Vereinigungen übersandten Schilder sind auf gewöhnlichem Papier gedruckt. Bessere Schilder, auf Karton gedruckt, geben wir bei Sammelbezug zum Preise von 8 Pf. für ein Stück, bei Einzelbezug zum Preise von 20 Pf., einschließlich Porto, ab.

Furnituren-Ausweiskarten. Von den gelben Furnituren-Ausweiskarten haben viele Innungen mehr Karten angefordert als sie für ihre Mitglieder brauchen.

Da wir um Furnituren-Ausweiskarten dringend verlegen sind, bitten wir unsere Vereinigungen, die nicht benötigten Karten umgehend an uns zurückzusenden.

Ungültige Ausweiskarte. Auf Veranlassung der Zwangsinnung Rostock wird die Furnituren-Ausweiskarte der Firma David Vick (Rostock) hiermit für ungültig erklärt. Das Geschäft ist in andere Hände übergegangen.

Reverse für die Centra-Uhr haben weiterhin unterschrieben:

S. Buchdahl (Osnabrück),
Erwin Leuz & Co. (Heilbronn a. Neckar).

Firmen, die gegen unsere Geschäftsgrundsätze verstoßen:

J. Angele (Stuttgart),
Carl Becker (Münster i. W.),
Burkhardt & Co. (Magdeburg),
Max Glaß (Beuthen),
Alfred Hiller (Stuttgart),
Ed. Holland (Minden),
Witwe Jacob Jacoby (Düsseldorf),
Jungmann & Schmidt (Dortmund),
F. Kahlbau (Rathenow),
Ernst Kobold (Altona),
Ernst Kobold, Vertreter Dettmer (Hannover),
Heinrich Krell (Magdeburg),
Alb. Lehmann (Fürth),
H. Limke (Dortmund),
Hans Maidl (Erlangen),

Müller & Reger (Künzelsau),
Oberrhein. Uhren- u. Apparatebau-
Gesellschaft (Staufen i. Br.),
Optische Werkstätten, Ernst
Schneppenhorst (Nürnberg),
G. Pullich (München),
E. Schmidt (Detmold),
Uhrenversandhaus Schwarzwald
(St. Georgen),
Emil Speck (Schwenningen),
Oskar Trützschler (Rathenow),
Otto H. Watter jun. (München),
Zeitmesservertrieb, jetzt Deutsche
Uhrenvertriebsgesellschaft,
(Berlin, Lindenstraße),
Martin Bergmeister (Villingen i. B.).

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher
(Einheitsverband)

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19
W. König, Verbandsdirektor

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Die Bedeutung der Hauszinssteuer im Reich und in Preußen

Mit dem 1. April 1926 sollte nach der Idee des Finanzausgleichsgesetzes die Wohnungsmiete mindestens den Friedensstand wieder erreicht haben. Der hier zugrunde liegende Gedanke war nicht etwa, die Hauseigentümer zu ihrem Rechte kommen zu lassen, vielmehr sollte den Einzelstaaten der Weg geebnet werden, um unter dem Deckmantel der Grundvermögens- und Hauszinssteuer mehr Anteil an den Mieterträgen zu bekommen. Infolge des Steuermilderungsgesetzes wurde die obige Bestimmung, daß die Friedensmiete mit dem 1. April 1926 mindestens wieder erreicht sein sollte, dahin abgeändert, daß diese Miete bis zum 31. März 1927 nicht überschritten werden dürfe.

Die gesamten Friedensmieten des Reichs können mit etwa 5 Milliarden angenommen werden, und entfallen davon auf Preußen ungefähr 3 Milliarden. Die Hauszinssteuer zusammen mit der Steuer vom Grundvermögen nehmen davon jetzt 44% in Anspruch; das sind also über 2 Milliarden. Hiermit könnte z. B. die Gesamtpensionslast des Reichs, die jetzt über 2 Milliarden — gegenüber nur 145 Millionen Mark im Jahre 1914 — beträgt, gedeckt werden. Das Inkrafttreten der vollen Friedensmiete ist bis zum 1. Juli 1926 hinausgeschoben worden, annähernd ist ja die Friedensmiete bereits in allen Einzelstaaten erreicht; Bayern, Württemberg und Hessen ließen schon früher einen etwas höheren Prozentsatz als gesetzliche Miete zu, während Preußen seit dem 1. April 1926 den Satz auf 94% festgesetzt hat.

Die Hauszinssteuer betrug in Preußen seit dem 1. April 1924 400%; bereits im Juli desselben Jahres wurde sie auf 500% und im Oktober auf 600% erhöht. Eine weitere Erhöhung erfolgte mit dem 1. April 1925, und zwar auf 700%. Nachdem letzterer Satz ein Jahr beibehalten worden ist, tritt mit dem 1. April 1926 eine nochmalige Erhöhung, nämlich auf 900% ein. Die Hauszinssteuer baut sich auf der staatlichen Steuer vom Grundvermögen, welche monatlich 20 Pf. für je 1000 des Friedensgrundstückswertes beträgt, auf. Das entspricht unter der Voraussetzung, daß bebaute Grundstücke sich im allgemeinen mit etwa 6% verzinste, ungefähr 4% des monatlichen Friedensmietwertes. Da außer den 900% Hauszinssteuer 100% staatliche Grundvermögensteuer, worauf die Gemeinden einen Zuschlag in der Regel von 100% erheben, zu zahlen sind, so werden $4 \times 11 = 44\%$ der Friedensmiete weggesteuert. In der Regel nehmen die Gemeinden noch weitere 100% als Zuschlag zur Grundvermögensteuer in Anspruch; dieser Zuschlag wird aber besonders auf die Mieter umgelegt und ist daher nicht aus der gesetzlichen Miete zu bestreiten.

Man will der Hauszinssteuer, nachdem sie sich ähnlich wie die Luxussteuer beim Uhrmacher in einem kaum zu übertreffenden Maße allgemein unbeliebt gemacht hat, nunmehr einen anderen Namen, Gebäudeentschuldungssteuer, geben. Wenn hiermit

zum Ausdruck gebracht werden soll, daß der bebaute Grundbesitz, der infolge der Aufwertungsbestimmungen nur noch mit einem Bruchteil seiner früheren Hypothekenlast zu rechnen hat, steuerlich zu erfassen ist, so mag das insofern berechtigt sein, als die Herabminderung des Gebäudewertes vielleicht nicht so erheblich ist als die der hypothekarischen Belastung.

Häufig hat der Hauseigentümer Schwierigkeit in der Einziehung sogar der gesetzlichen Miete, die ihm ja nur zur Hälfte zufließt, während er den anderen Teil lediglich einzieht, um diesen Betrag der Steuerbehörde zuzuführen. Gleichgültig, ob der Hausbesitzer die gesetzliche Miete bekam oder nicht, er blieb der Steuerschuldner. Hier hat für Preußen ein Gesetz vom 27. März 1926 eine gewisse Erleichterung geschaffen. Der Finanzminister hat die Steuer, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise zu erlassen oder zu erstatten, sofern die Gründe für den Erlaß oder die Erstattung in dem Grundstück selbst liegen. Er hat ferner die Steuer zu stunden und niederzuschlagen, insoweit ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeutet. Auf Antrag des Steuerschuldners ist die Steuerschuld in Höhe der auf die im Mietbesitz befindlichen Räume entfallenden Steuer niederzuschlagen, wenn die Einziehung der Forderung auf Ersatz der Steuer gegen den Besitzer der Räume dem Eigentümer nach Lage der Sache nicht möglich ist oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, die dem Eigentümer nach den Umständen nicht zugemutet werden können.

Die Steuer ist unter anderem ferner zu stunden und niederzuschlagen bei Eigenwohnungen, falls der Eigentümer wegen wirtschaftlicher Notlage zur Zahlung der Steuer nicht in der Lage ist, sowie bei Mietwohnungen, sofern als Mieter Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte, Erwerbslose oder andere besonders bedürftige Familien in Frage kommen, welche die volle gesetzliche Miete nicht zahlen können.

Es ist nicht damit zu rechnen, daß die Steuer, wie sie jetzt auf dem Mietaufkommen ruht, ebenso schnell, wie sie gekommen ist, verschwindet, denn solange sie noch zum großen Teil für allgemeine Finanzzwecke in Ermangelung anderer Finanzquellen Verwendung zu finden hat, wird sie höchstens nur gemildert werden können, wenn an Stellen gespart wird, denen sie heute zufließt. Da nun aber der Hausbesitz auf die Dauer die Zwangslage nicht ertragen kann, weil in den meisten Fällen die Reparaturbedürftigkeit der Häuser die Abtretung eines höheren Mietanteils an den Hauseigentümer dringend erfordert, so wird der Ausweg in der Zukunft ohne Zweifel, jedenfalls aber sehr wahrscheinlich, darin liegen, daß die Mieten erheblich über die Friedensmieten hinausschießen werden, um sich den Mieten der Neubauten zu nähern.

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**